

§27

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

2. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu §26 Abs. 1.

(2) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer, die Aussage zu verweigern, gilt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Für das Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die Aussage zu verweigern, gilt § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 32 S. 313).

Anmerkung: Vgl. Art.60 Abs. 2 Verf.

(4) Jeder Zeuge kann die Aussage über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Aussagegenehmigung**§28**

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und

die Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

§29

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.

§30**Ladung**

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§31**Folgen des Ausbleibens**

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auf erlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.